



## Soziale Rundschau.

**\*) Leistungen der Krankenversicherung nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft.** Die Leistungen aus der Krankenversicherung setzen als Regel das Bestehen der Mitgliedschaft im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles voraus. Hiervon läßt die Reichsversicherungsordnung zugunsten der Versicherten bzw. ihrer Hinterbliebenen vier Ausnahmefälle zu, in denen die bisherige Versicherung der Ausgeschiedenen in der Weise nachwirkt, daß auch nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft trotz nicht mehr bestehender Versicherung noch Ansprüche gegen die Kasse geltend gemacht werden können.

Die wichtigste dieser Ausnahmegestimmungen enthält der § 214 der Reichsversicherungsordnung, welcher die Unterstühtungsansprüche der wegen Erwerbslosigkeit aus der Krankenversicherung Ausgeschiedenen regelt. Allerdings ist dieser Anspruch an verschiedene Voraussetzungen gebunden. Zuerst erste muß das Ausscheiden aus der Versicherung wegen „Erwerbslosigkeit“ erfolgen und der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit eintreten. Dabei versteht man unter „Erwerbslosigkeit“ das Fehlen einer Beschäftigung gegen Entgelt. Beachtlich ist, daß es auf die Ursache der Erwerbslosigkeit, so vor allem auf die Frage, ob diese selbstverschuldet oder aber unverschuldet eingetreten ist — im Gegensatz zum Bezuge von Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung — hier nicht ankommt. Des Weiteren hat der wegen Erwerbslosigkeit Ausgeschiedene eine bestimmte, vor dem Tage des Ausscheidens liegende Versicherungszeit nachzuweisen. Er muß entweder in den dem Ausscheidungstage vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens sechs Wochen versichert gewesen sein. Während die Versicherungsdauer von sechs Wochen ohne Unterbrechung zu verlaufen hat, ist bei der Berechnung der 26 Wochen ein lückenloser Zeitraum nicht gefordert. Desgleichen ist es ohne Belang, ob die Mitgliedszeiten bei einer oder bei mehreren reichsgesetzlichen Krankenkassen zugebracht wurden.

Sind diese Voraussetzungen hinsichtlich des Ausscheidens aus der Versicherung wegen Erwerbslosigkeit und einer dem Ausscheiden vorgängigen 26- bzw. sechswöchigen Versicherungszeit erfüllt, so wahrt sich der Ausgeschiedene für einen Krankheitsfall, einen Wochenhilfsfall, den Sterbefall und nach neuestem Rechte auch für einen Familienhilfsfall trotz nicht mehr bestehender Mitgliedschaft seinen Rechtsanspruch auf die Regelleistungen der Kasse.

Weitere Bedingung ist alsdann nur noch, daß die Krankheit, die Niederkunft oder der Tod innerhalb dreier Wochen nach dem Tage des Ausscheidens aus der Versicherung eintritt. Versicherungsfälle, die erst am 22. oder an einem späteren Tage nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft eintreten, vermögen eine Leistungsspflicht der Kasse nicht mehr auszulösen. Um sich für diese späteren Fälle zu sichern, empfiehlt es sich — wie überhaupt — die beendete Pflichtmitgliedschaft durch die freiwillige Weiterversicherung fortzusetzen, es sei denn, daß der Erwerbslose sofort in den Genuss der Arbeitslosenunterstützung gelangt und damit durch die Arbeitslosenversicherung an sich gegen Krankheit versichert wird.

**Erlaß der Hauszinssteuer.** In dieser Zeit schwerster wirtschaftlicher Not wird häufiger denn je die Frage laut: Wer kann Erlaß der Hauszinssteuer beantragen? Wenn wir in der „Heimarbeiterin“ diese Frage auch schon beantwortet haben, wollen wir doch noch einmal auf sie zurückkommen, da die Bestimmungen inzwischen eine kleine Änderung erfahren haben. Vorausgesetzt sei, daß nur für all die Wohnungen Hauszinssteuer zu zahlen ist, die vor dem 31. Dezember 1918 gebaut sind. Von der Zahlung der Hauszinssteuer sind befreit:

	bis zu einem Einkommen von monatlich RM.
Unverheiratete (Alleinstehende)	108,49
Verheiratete ohne Kinder	118,49
Verheiratete mit 1 Kind	128,49
Verheiratete mit 2 Kindern	148,49
Verheiratete mit 3 Kindern	188,49
Verheiratete mit 4 Kindern	233,33
Verwitwete mit 1 Kind	118,49
Verwitwete mit 2 Kindern	138,49
Verwitwete mit 3 Kindern	178,49
Verwitwete mit 4 Kindern	233,33

\*) Abgedruckt aus der „Baugewerkschaft“.

Als Grundlage wird das Gesamteinkommen der im Haushalt zusammenwohnenden Familienangehörigen genommen. Für Untermieter muß der Hauptmieter für den vom Untermieter bewohnten Teil der Wohnung die entsprechende Steuer zahlen, es sei denn, daß das Einkommen des Untermieters so ist, daß er von der Steuer frei ist. Wer den Befreiungsantrag stellen will, muß ein von der Steuer vorgeschriebenes Formular ausfüllen und bei seiner zuständigen Steuerstelle abgeben.

**Freiwilliger Arbeitsdienst.** Am 3. August ist die Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes in Kraft getreten, deren Ausführungsvorschriften im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht worden sind. Sie sind vom Reichsarbeitsminister und Reichsfinanzminister gemeinsam erlassen worden. Ausdrücklich wird darin die Freiwilligkeit des Arbeitsdienstes betont, der sich nur auf gemeinnützige und zusätzliche Arbeiten erstrecken dürfe, die als solche von der Reichsanstalt als der zur Förderung berufenen Stelle anerkannt sind. Entsprechende Anträge können von Gruppen, die einen freiwilligen Arbeitsdienst ausüben wollen, an die zuständigen Ausschüsse der Landesarbeitsämter gestellt werden. Die Anerkennung wird von den Vorstehenden der Landesarbeitsämter im Benehmen mit ihren Verwaltungsausschüssen ausgesprochen. Die Förderung besteht in der Fortzahlung der Unterstützung für die bisherigen Unterstützungsempfänger, die im freiwilligen Arbeitsdienst beschäftigt werden, wobei die Unterstützung auf einen Pauschbetrag von höchstens 2 RM. wochentäglich festgesetzt werden kann. Sie kann bis zu 20 Wochen gewährt werden, auch wenn dadurch die sonstige Höchstdauer der Unterstützung überschritten wird. Sie kann an den Träger der Arbeit gezahlt werden, wenn gesichert ist, daß dieser sie zugunsten der Arbeitsdienstwilligen verwendet, was auch in Sachleistungen geschehen kann. Es ist vorgesehen, daß Jugendliche, die wegen ihres Alters noch keine Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung erhalten, während des Arbeitsdienstes eine entsprechende Unterstützung beziehen. Dagegen werden Zuschüsse zu den Materialkosten nicht gewährt. Eine Förderung ist unzulässig, wenn ein Mißbrauch des Arbeitsdienstes für politische oder für staatsfeindliche Zwecke zu befürchten ist.

Alle Arbeitsdienstwilligen sind gegen Krankheit versichert und dem Arbeitsschutz unterstellt; auch gelten die Vorschriften über Unfallversicherung. Die Gemeinden können verpflichtet werden, bei Arbeiten in ihrem Bezirk Unterkunft und Verpflegung für die Arbeitsdienstwilligen gegen angemessene Entschädigung bereitzustellen. Arbeitsdienstwilligen, die bei volkswirtschaftlich wertvollen Arbeiten beschäftigt werden, ist die Möglichkeit eröffnet, einen Zuschuß für die spätere Ansiedlung oder zum Erwerb eines Eigenheimes zu erlangen; nach 1wöchiger Beschäftigung werden ihnen rückwirkend für jeden Arbeitstag 1,50 RM. im Reichsschuldbuch gutgeschrieben, die mit 6 Prozent verzinst werden. Die gutgeschriebenen Beträge können innerhalb von zehn Jahren seit der ersten Gutschrift für die genannten Zwecke verwendet werden.

**Der Urlaub gilt auch dann als Urlaub, wenn der Arbeitnehmer krank wird.** Ein Arbeitnehmer war während seines Urlaubs krank geworden. Da er seinen Urlaub somit nicht ausnutzen konnte, glaubte er, die Krankheitszeit könne als vertragsmäßiger Urlaub nicht angerechnet werden. Er verlangte von dem Arbeitgeber, entsprechenden Urlaub nachzugewähren oder eine entsprechende Vergütung zu zahlen. Das Reichsarbeitsgericht lehnte am 5. November 1930 die Klage ab mit der Begründung, daß der Arbeitgeber mit der Gewährung der vertragsmäßigen Freizeit seiner Verpflichtung ledig sei. Die Gefahr der Erkrankung während des Urlaubs und des dadurch bedingten Fortfalls der Erholungsmöglichkeit habe der Arbeitnehmer zu tragen.

## Für die Hausfrau.

**Die Küche in der Notzeit.** Nichts ist wohl niederdrückender für die Hausfrau, als nach einer Zeit sorglosen Haushaltens und guter gediegener Speisenbereitung, plötzlich, unter dem Druck beschränkter Haushaltsgelder, an der gewohnten Lebenshaltung wieder allerlei Abstriche machen zu müssen. Es war gewiß eine sehr schwere Zeit, als wir mit voller Wut vor leeren Tischen standen und auch beim eifrigsten Suchen danach nicht mehr erstehen konnten, als



treffen. Vornehmlich werden sich unsere Hausfrauen und Schulkinder in den Dienst der Werbung für die Bevorzugung deutscher Erzeugnisse gegenüber überflüssigen Auslandswaren stellen. Der Einzelhandel wird in den Zeitschriftenlagen ganz besonders auf die Vorzüge der deutschen Ware hinweisen. Alle Wirtschaftsstände beteiligen sich an Werbemäßen. Nach Möglichkeit wird man auch Kino und Rundfunk in den Dienst der so überaus notwendigen Aufklärung einer Bevorzugung deutscher Ware als eines der wichtigsten Mittel zur Ankurbelung des Binnenmarktes und damit zur Verminderung des unendlichen Elends unserer Arbeitslosigkeit stellen.

Ueber den Stand der Vorbereitungsarbeiten in den einzelnen Ländern wird berichtet, daß neben einigen rheinischen Städten zuerst München eine „Deutsche Woche“ während des Oktoberfestes veranstalten wird. In Württemberg hat sich ein Arbeitsausschuß für deutsche Ware gebildet, der auch die „Deutsche Woche“ organisieren soll. Die Vorbereitungen in Thüringen sind in einer Reihe größerer und kleinerer Städte bereits eingeleitet. Für den Freistaat Sachsen besteht ein Arbeitsausschuß in Dresden. In den großen Verbrauchsstädten des sächsischen Industriegebiets bringen alle Kreise der „Deutschen Woche“ das denkbar größte Interesse entgegen. Ende September bis Anfang Oktober findet in mehr als 40 Städten der Provinz Sachsen die „Deutsche Woche“ statt. Für Anhalt hat sich ein „Ausschuß zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Werbung für den Verbrauch inländischer Erzeugnisse“ mit dem Sitz in Dessau gebildet. In ungefähr 20 Städten der Provinz Brandenburg werden bereits die Vorbereitungen für die „Deutsche Woche“ getroffen. Für die Bezirke Kassel, Niederschlesien, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe und Lippe-Deimold haben sich Arbeitsgemeinschaften zur Abhaltung der „Deutschen Woche“ zusammengeschlossen. In Braunschweig findet Mitte Oktober eine „Deutsche Woche“ statt. Innerhalb der Provinz Westfalen halten gleichfalls eine größere Reihe von Städten eine „Deutsche Woche“ ab.

Die Mitarbeit aller Wirtschaftskreise und aller Bevölkerungsschichten ist in der heutigen Notzeit unerlässlich, um die „Deutsche Woche 1931“ zu dem zu gestalten, was sie sein soll, eine planvolle Werbung für die heimischen Erzeugnisse zur Wiederbelebung der deutschen Wirtschaft.

**Reichsschulwoche im Oktober.** Ein beachtenswertes gemeinsames Vorgehen zeigen die verschiedenen Erzieherverbände bei der Bewahrung der Jugend vor Alkoholschäden. Sie haben sich dazu entschlossen, eine Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugendberziehung in der letzten Oktoberwoche zu veranstalten und wenden sich mit einem „Aufruf“ an ihre Kollegen und Kolleginnen. Wenn auch die Anregung zu dieser Veranstaltung von der Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugendberziehung ausgeht, die auch bei der Durchführung helfend berätigt, so ist doch solche große gemeinsame Unternehmung von Erziehern aller Richtungen und Schulgattungen gar nicht warm genug zu begrüßen. Es wird ohne Zweifel viel Segen für unsere Jugend daraus entspringen. — Aufrufe und Richtlinien zur Durchführung sind von der Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugendberziehung, Berlin W. 9, Stresemannstraße 121 III, zu erhalten.

## Heimarbeiterinnen und Arbeitslosenversicherung.

Wenn auch die organisierten Heimarbeiterinnen sich der Tragweite, die ihre geplante Herausnahme aus der Arbeitslosenversicherung bedeutet, voll bewußt waren, so galt es doch auch die aufzurütteln, die immer noch abseits stehen und in ihrer Gleichgültigkeit eine Gefahr für alle sind. Das Beispiel Breslans, das mit Werbeplakaten vor dem Arbeitsamt gute Erfolge erzielte, hat Berlin nicht ruhen lassen, wir entschlossen uns, in gleicher Weise zu einer Protestversammlung einzuladen. Nachdem die Erlaubnis der Polizei eingeholt war, haben eine Woche lang täglich mehrere Mitglieder mit einladenden Plakaten und aufklärenden Handzetteln vor dem Sacharbeitsnachweis, den jede Heimarbeiterin der Berliner Bekleidungs- und Textilindustrie in regelmäßigen Abständen aufsuchen muß, gestanden. Daß die Reugier wach geworden und Interesse vorhanden

war, merkten wir von Tag zu Tag deutlicher und sahen daher gespannt der Versammlung entgegen. Hätte es nicht eine halbe Stunde vor dem Beginn geblitzt, gedonnert und wolkenbruchartig geregnet, dann wäre unser Saal viel zu klein gewesen, auch so war er so voll, daß die Stühle immer wieder nicht ausreichen wollten. Mit größter Aufmerksamkeit folgten alle dem Bericht unserer Hauptvorsitzenden, die die Beweggründe schilderte, die zur geplanten Herausnahme der Heimarbeiter aus der Arbeitslosenversicherung führten. Eingehend besprach sie die Versuche, die die Organisationen, besonders unser Gewerksverein, schon gemacht haben, um die Wiedereinbeziehung eines möglichst großen Teils der Heimarbeiterchaft zu erreichen. Nach den durch die Gutachterkommission aufgestellten Sägen sollen für die Wiedereinbeziehung bestimmte Voraussetzungen maßgebend sein: Die Arbeit der Heimarbeiter soll nach Maß, Art und Bedingungen der Arbeit sonstiger Versicherter vergleichbar sein. Es muß also versucht werden, die Branchen, die diesen Voraussetzungen entsprechen, wieder in die Versicherung hinauszubekommen. In der sich anschließenden Diskussion prallten die Meinungen aufeinander, ein paar Kommunistinnen versuchten die Versammlung zu sprengen, was ihnen aber nicht gelang. Sie wollten keine Proteste und keine Resolution, sie wollten nur Kampf. Auf die Frage, wie sie sich den Kampf dächten, mußten sie eine wirkliche Antwort schuldig bleiben. Eine Resolution wurde beschlossen. Der erste Teil, der die Wiedereinbeziehung der verschiedenen Branchen der Bekleidungsindustrie fordert, wurde einstimmig angenommen. Der zweite Teil, der die Beschränkung der Arbeitsmenge, die auf ein Lohnbuch ausgegeben werden darf, fordert, wurde gegen wenige Stimmenthaltungen angenommen. Es war fast zu bewundern, wie schnell auch diejenigen, die zum erstenmal davon hörten, die Beschränkung der Arbeitsmenge als einen möglichen Ausweg zur gerechteren Verteilung der vorhandenen Arbeit erkannten, aber auch als ein Mittel, den Mißbrauch der Arbeitslosenversicherung durch Nichtheimarbeiter zu unterbinden. Ein ganz Teil der Anwesenden ließen sich gleich als Mitglieder aufnehmen, viele versprachen, bei wiederkehrender Arbeit zu uns zu kommen. Der Zweck der Versammlung ist jedenfalls erreicht: eine große Anzahl unorganisierter Heimarbeiterinnen hat erkannt, daß es auf jede einzige von ihnen ankommt, wenn das mühsam Erreichte erhalten werden soll, wenn sie nicht wieder eine Sonderstellung unter der Arbeitnehmererschaft einnehmen wollen, eine Sonderstellung, die sie von der sozialen Gesetzgebung ausschließt.

## Aus unserer Bewegung.

**Berlin-Nord.** Auch Gruppe Nord, die älteste der Gruppen, will wieder einmal etwas von sich hören lassen. Seit Anfang des Jahres haben wir ein so schönes Heim für unsere Versammlungen, daß es immer wie ein Fest ist, dort zu sein, und viel zu schnell ist die Zeit herum. Zumal meist viel Wissenswertes durchgesprochen werden muß. In der letzten Versammlung waren es Fragen, die die Invalidenversicherung betrafen. Unter anderem hatte ein Mitglied gefragt, woher weiß die Versicherung, ob die geklebten Marken Pflichtmarken oder freiwillige sind. Frau Ebels, unsere Vorsitzende, konnte uns sagen, den Marken ist das nicht anzusehen, aber wenn es zweifelhaft ist, ob genügend Pflichtmarken geklebt sind, wird die Versicherung den Nachweis über die Zeit der Beschäftigung fordern. Dann wurde die Frage, ob die Arbeitslosenversicherung Invalidenmarken liebt, dahin beantwortet, daß es nur in dem Falle geschieht, wo die Aufrechterhaltung der Anwartschaft bei der Invalidenversicherung das erfordert. Aber immer ist der Versicherte derjenige, der aufpassen hat, daß z. B. die zwei Jahre Umtauschfrist nicht verjährt wird. In der nächsten Versammlung wird uns Herr Christ vom Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften einen Vortrag über Invalidenversicherungs-Angelegenheiten halten. Der Gruppenausflug hatte rege Beteiligung und wurde noch ein zweiter Ausflug unternommen. Auch fleißig werben müssen wir noch. Adressen von Heimarbeiterinnen, die wir zu uns holen wollen, sind immer noch zu haben. Ich denke immer, wer erst einmal unsere Versammlung besucht hat, müßte auch wiederkommen. Der angenehme Aufenthalt in dem wunderschönen Gemeindefaal der Zionsgemeinde und die Art unserer Vorsitzenden, alles zu sagen, zu erklären und auf-



